

Vorblatt zum Frühwarndokument

| | |
|---|--|
| Vorhaben: | Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds |
| KOM-Nr.: | COM (2018) 92 final |
| BR-Drucksache: | BR-Drs. 72/18 |
| Federführendes Ressort/Aktenzeichen: | FM/ 615.07-001 |
| Zielsetzung: | <p><u>Ziel:</u> Der grenzüberschreitende Vertrieb von Investmentfonds soll vereinfacht werden. Damit soll der Anteil der Fonds, der europaweit verkauft wird, erhöht werden.</p> <p>Der vorliegende Richtlinienvorschlag wird ergänzt um einen Verordnungsvorschlag (BR-Drs. 73/18) zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds und bildet zusammen mit folgenden Vorschlägen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorschlag für einen EU-Rahmen für gedeckte Schuldverschreibungen (BR-Drs. 74/18 und 75/18) - Vorschlag für einen EU Rahmen über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen (BR-Drs. 69/18) - Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht - Mitteilung über das auf die dingliche Wirkung von Wertpapiergeschäften anzuwendende Recht (BR-Drs. 76/18) <p>ein weiteres Gesamtpaket der Kommission zur Vertiefung der Kapitalmarktunion.</p> |
| Wesentlicher Inhalt: | Die Richtlinie enthält einige Änderungen an den bestehenden Richtlinien für OGAW (Richtlinie für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wert- |

papieren) und AIFM (Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds), um bestehende regulatorische Hindernisse abzubauen. Dadurch sollen die Kosten der Fondsverwalter gesenkt und ein grenzüberschreitender Vertrieb vereinfacht werden. Für den Anleger sollen durch den steigenden Wettbewerb eine größere Auswahl und ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis entstehen.

Geändert wird z.B. Art. 92 der OGAW-Richtlinie dahingehend, dass Investmentfonds nicht länger verpflichtet sein werden, in einem Vertriebsstaat durch eine lokale Einrichtung physisch präsent zu sein, da die digitalen Technologien ausreichende Möglichkeiten zur Fernkommunikation mit den Anlegern bieten. Die Informationen müssen dem Anleger jedoch in den Amtssprachen zur Verfügung stehen, die in seinem Heimatstaat gelten.

Ein weiterer zentraler Regelungspunkt ist, unter welchen Voraussetzungen ein Fondsverwalter den Vertrieb eines Fonds in einem Mitgliedsstaat einstellen kann. Vermögensverwalter dürfen die Marketing-Anzeige für ihren Fonds nur dann widerrufen, wenn höchstens zehn Anleger, die bis zu 1 % der von diesem Fonds verwalteten Vermögenswerte halten, in dem entsprechenden Mitgliedsstaat in diesen Fonds investiert haben.

Außerdem sollen Regelungen gestrichen werden (z.B. Art. 77 und 91 Abs. 3 der OGAW-Richtlinie bzgl. Marketing-Anzeige und Auflistung der geltenden Regulierungsvorschriften durch nationale Aufsichtsbehörden), die durch einheitliche Vorschriften in der dieser Richtlinie zugehörigen Verordnung ersetzt werden.

Der deutsche Fondsverband BVI kritisiert den Entwurf des Maßnahmenpakets in einer aktuellen Pressemitteilung als enttäuschend. Kritisiert wird z.B. dass der Entwurf die De-Registrierung eines Fonds erschwere und dadurch neue Barrieren für Fondsbetreiber schaffe. Außerdem drohe eine Doppelaufsicht und eine Machtverlagerung von den nationalen Aufsichtsbehörden hin zur ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).

| | |
|---|--|
| <p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p> | <p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Rechtsgrundlage des Änderungsvorschlags bildet Art. 114 AEUV, der ebenfalls Rechtsgrundlage der zu ändernden Verordnung ist.</p> <p>Die Ziele des Richtlinien-, bzw. Verordnungsvorschlags (Abbau der durch bisherige Richtlinien / Verordnungen bestehenden regulatorischen Hemmnisse) kann lediglich durch Änderung der bestehenden Richtlinien/Verordnungen auf der Ebene der EU erfolgen. Neue enthaltene Regelungen stellen ebenfalls auf den grenzüberschreitenden Vertrieb ab und können daher auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht im gleichen Maße verwirklicht werden, wie auf Ebene der EU.</p> |
| <p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p> | <p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse liegt nicht vor. Die vorgeschlagene Richtlinie hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.</p> |
| <p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. | <ul style="list-style-type: none"> a) nicht bekannt b) nicht bekannt c) nicht bekannt |